

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. Dezember 1960

123/A.B.

zu 160/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der Anfrage der Abgeordneten Dr. Walther W e i ß m a n n und Genossen, betreffend Millionenprovisionen der Österreichischen Stickstoffwerke AG in Linz, teilt Vizekanzler Dr. P i t t e r m a n n folgendes mit:

Zu Punkt 1) der Anfrage: (Ist die Mitteilung der "Wochen-Presse" über Beanstandungen des Rechnungshofes bei den Österreichischen Stickstoffwerke AG zutreffend?)

Die Österreichische Industrie- und Bergbauverwaltung erhielt am 19. Mai 1959 vom Rechnungshof einen Durchschlag des Schreibens an die Stickstoffwerke, in welchem die Einschau des Rechnungshofes angekündigt wurde. Ein Bericht des Rechnungshofes über diese Einschau ist weder der Österreichischen Industrie- und Bergbauverwaltung noch der Sektion IV des Bundeskanzleramtes bisher zugegangen. Ebenso wenig liegt eine Stellungnahme der seinerzeitigen öffentlichen Verwaltung oder des jetzt amtierenden Vorstandes zu der bisherigen Einschau vor. Die Mitteilung der "Wochen-Presse" kann sich nicht auf "Beanstandungen des Rechnungshofes" beziehen, also nicht auf Ausführungen über das Ergebnis einer abgeschlossenen Prüfung im Sinne des Rechnungshofgesetzes, sondern lediglich auf Punktationen, die der Erfassung der Prüfungssachverhalte zur Erarbeitung der Grundlagen für den Prüfungsbericht dienen sollen. Der Rechnungshof erklärte dazu in einem Schreiben vom 22. August 1960 an die Österreichischen Stickstoffwerke folgendes:

"Bei dem in Rede stehenden Entwurf handelt es sich nicht um die Ausführungen über das Ergebnis seiner Prüfung der Österreichischen Stickstoffwerke Aktiengesellschaft im Sinne der Bestimmungen des § 12 Abs. 5 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, das der Rechnungshof dem zuständigen Bundesministerium, d. i. im vorliegenden Falle das Bundeskanzleramt, Sektion IV, sowie dem Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen hat und das den Vertretungskörpern der Unternehmungen auf diesem Wege bekannt wird. Die mitgeteilten Punktationen dienen vielmehr im Interesse einer einverständlichen Erfassung der Prüfungssachverhalte zur Erarbeitung der Grundlagen für den in Betracht kommenden Bericht an die zuständigen Aufsichtsstellen zur Unterrichtung der mit den Prüfungsorganen unmittelbar in Kontakt gestandenen Leitungsorgane der Gesellschaft. Sie erfolgt regelmässig vor Abschluss des Prüfungsverfahrens im Wege einer mündlichen Aussprache (Schlussbesprechung) und wurde im vorliegenden Falle aus gegebenen Gründen schriftlich durchgeführt".

Demnach erfolgt erst nach Einlangen der Stellungnahme des geprüften Unternehmens beim Rechnungshof die Verarbeitung der Vorbringen und Richtigstellungen zu einer Prüfungsmitteilung an das Bundeskanzleramt, Verstaatlichte Unternehmungen-Sektion IV. Ein solcher Prüfungsbericht liegt aber bis nun nicht vor.

Naturgemäss erfährt das in der Punktation erfasste Untersuchungsmaterial im Endbericht weitgehende Korrekturen oder wird in einer Reihe von Punkten nicht mehr aufrechterhalten, weil das Unternehmen den Sachverhalt völlig klarstellen konnte.

Beispielsweise enthält auch die erste Punktation des Rechnungshofes gelegentlich der VÖEST-Einschau eine Kritik am weiteren Ausbau des LD-Verfahrens. Auf Grund des Vorbringens der Unternehmensleitung wurde im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes diese gegenstandslos gewordene Kritik nicht mehr aufgenommen. Die seither eingetretene Entwicklung und Ausweitung des LD-Verfahrens, in der ganzen Welt hat die Entschlüsse der Unternehmensleitung vollauf bestätigt und die ursprünglichen Annahmen in der Punktation des Rechnungshofes als nicht gerechtfertigt erwiesen.

Zu Punkt 2) der Anfrage: (Wann ist dem Herrn Vizekanzler diese Beanstandung zugekommen?)

Auf das unter Punkt 1) Gesagte wird verwiesen und bemerkt, dass ich von dem ungewöhnlichen Vorgang, dass Besprechungsunterlagen des Rechnungshofes an die "Wochen-Presse" gelangt sind, erst durch die Zeitungsveröffentlichungen selbst Kenntnis erhielt.

Zu Punkt 3) der Anfrage: (Welche Massnahmen hat er gegen die Verantwortlichen und zur Vermeidung solcher Vorkommnisse angeordnet?)

Da der Rechnungshofbericht noch nicht vorliegt, mir also Prüfungsergebnisse weder offiziell noch inoffiziell bekannt werden konnten, kann ich in diesem Stadium keine Massnahmen irgendwelcher Art treffen. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass mir auf Grund des Komptenzgesetzes 1959 lediglich die Ausübung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft zusteht, deren Beschlüsse überdies weitgehend an die Zustimmung der Bundesregierung gebunden sind.

Auch verweise ich darauf, dass die Überprüfung des Rechnungshofes sich auf einen Zeitraum bezieht, für den ich keine Ministerverantwortlichkeit zu vertreten habe.

Der Vertrag mit der Firma SADI wurde am 23. 12. 1953 von der damaligen öffentlichen Verwaltung abgeschlossen. Da die Vertreterbestellung jedoch eine Verfügung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes darstellt, war eine Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde gemäss § 6 Abs. 3 des Verwaltergesetzes nicht erforderlich. Dasselbe gilt für die in die IBV-Zeit fallende erste Verlängerung des gegenständlichen Vertrages, die am 29. 11. 1957 erfolgte.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. Dezember 1960

In Ergänzung der Anfragebeantwortung wird noch bemerkt:

Nach Bestellung der ordentlichen Organe bzw. Aufhebung der öffentlichen Verwaltung mit Beschluss der Bundesregierung vom 5. 2. 1958 hat der Vorstand der Stickstoffwerke im April 1959 in Übereinstimmung mit der IBV und mit Kenntnis des Aufsichtsrates der Gesellschaft (Sitzung des Aufsichtsrates am 20. 4. 1959) den Vertretungsvertrag mit der Firma **SADI** neuerlich verlängert.

-----